∴ WEITERE PLANZEICHEN

DIE FLÄCHEN FÜR ERSATZMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN ALS ERSATZMASSNAHMEN FÜR DEN EINGRIFF DEN DIE BAULEITPLANUNG VORBEREITET UND DARSTELLT UND WERDEN GEMäß § 8a (1) SATZ 2 BNATSCHG INSGESAMT DEM FESTGESETZTEN "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" ZUGEORDNET.

ALS ERSATZMASSNAHME IST DIE DAUERHAFTE UMWANDLUNG VON EHEM. ACKERFLÄCHE IN RUDERALFLÄCHE GEPLANT.

∴ PLANGELTUNGSBEREICH FÜR ERSATZMASSNAHMEN HINSICHTLICH NATURSCHUTZRECHTLICHER EINGRIFFSREGELUNG

► = im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Kongslutter
Flur 16 , Maßstab 1: 1.000
Stand 13.02.1998

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S.345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000
GEMARKUNG LAUINGEN, FLUR 11 FLURSTÜCK 371/1

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(03) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG, offene Bauweise
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

ELEKTRIZITÄT, TRAFO

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
ZWECKBESTIMMUNG: STREUOBSTWIESE
GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
SPIELPLATZ
BOLZPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(R) — REGENRÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziffer 1
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziffer 2
FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, (A) = ABWASSERBESEITIGUNG, (R) = REGENWASSERBESEITIGUNG
ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN, STÜTZMAUERN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS ZUGLEICH GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND, EHEMALIGE LEHMKUHLE AUS "SCHENGRUBE VERFÜLLT, s. textliche Festsetzung Ziff 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDE PFLANZBINDUNG:
a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ABTEILWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHE, LINDE, ESCHE, ZU PFLANZEN.
c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

2. GEM. § 9 (1) ZIFF. 25b BauGB ZU ERHALTENDE BÄUME, STRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN.
DIE OBSTBÄUME SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABSTERBENS DURCH GLEICHWERTIGE BÄUME ZU ERSETZEN.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.86 (Nds. GVBl. S. 157) wird nach Beschlußfassung durch den Rat der STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM vom 17.09.1998 und 4998 dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

KÖNIGSLUTTER 22.09.1998 — STADTDIREKTOR

VA STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM vom 10.02.1998 über die Auflegung des Entwurfs ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Aufstellungsbeschluß ist am 28.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

KÖNIGSLUTTER 22.09.1998 — STADTDIREKTOR

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom (Tag) 13.02.1998 bis (Tag) 13.03.1998 öffentlich ausgelegen.

Die Vermessungsstelle hat bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Vermessungsstelle

STADTBAUAMT KÖNIGSLUTTER

KÖNIGSLUTTER 22.09.1998 — STADTBAURAT

VA STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM vom 10.02.1998 über den Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.1998 bis 10.08.1998 öffentlich ausgelegen.

KÖNIGSLUTTER 22.09.1998 — STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat mit Schreiben vom Aktenzeichen über die Anregungen der Beteiligten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat über die Anregungen der Bürgerschaft gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.09.1998 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

KÖNIGSLUTTER — STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt mit Schreiben vom gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Landkreis Helmstedt hat mit Schreiben vom Az. die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Die/der Landkreis Helmstedt hat mit Schreiben vom Az. die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Der Bebauungsplan ist mit Schreiben vom Az. genehmigt worden.

Die Genehmigung ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.